



Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
M.Henn
B.Klinkenberg
M.Braem
I.Lampertz
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
M.Munnix
S.Nyssen
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
W.Thyssen
R.Hintemann
B.Krickel
M.Franssen
A.Schmets
G.Klinkenberg
Ratsmitglieder

Y.Kever
dt.
Generaldirektor

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 17.04.2023

Punkt 10 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026 * Artikel 04000/36104

DER GEMEINDERAT,

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2022 betreffend die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026, der am 31.03.2022 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Artikels 35 Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung der angepassten Steuerverordnung durch die Finanzkommission;

BESCHLIESST MIT 19 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied

J.OHN):

Artikel 1

Ab dem 01.07.2023 bis zum 31.12.2026 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 3

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Personalausweise für Belgier oder Ausländer

- 15,00 € für eine belgische eID
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „sehr dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „dringend“

- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“
- 7,50 € für eine Neubeantragung der PUK-Nummer;
- 2,50 € für eine Kids iD;

b) Aufenthaltstitel für Ausländer

- 7,50 € pro Immatrikulationsbescheinigung

c) Hochzeiten

- 40,00 € als Bearbeitungsgebühr pro Hochzeit.

d) Sonstige Dokumente, Zugangscodes oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen

1) stempelpflichtige Dokumente, allgemein :

- 5,00 € für jede Ausfertigung
- 5,00 € pro schriftliche Auskunftsanfragen
- 10,00 € für eine Hygiene- und Moralitätsbescheinigung für Schankwirtschaften

2) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften :

- 2,00 € pro Beglaubigung einer Abschrift
- 5,00 € für die Beglaubigung einer Unterschrift (die Erlaubnis für die Teilnahme an Ausflügen/Schneeklassen sowie die Reiseerlaubnis für Minderjährige sind steuerfrei)

3) Reisepässe :

- 23,00 € für jeden neuen Reisepass eines Erwachsenen (Reisepässe, die für Kinder unter 18 Jahren ausgestellt werden, sind steuerfrei)
- 27,50 € bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

4) Führerscheine :

- 12,50 € pro Ausstellung

5) Standesamtsurkunden

- 10,00 € pro Urkunde

6) Fotokopien

- 0,25 € pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
- 0,50 € pro einseitiger A4 Buntkopie
- 0,50 € pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
- 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

7) Beantragung von Zugangscodes („TOKEN“)

- 5,00 € pro Beantragung

e) Zur Verfügungsstellung von Personal für verwaltungstechnische Dienstleistungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Dienstes Zivilangelegenheiten fallen

- 50,00 € pro Dienstleistung

Die Gebühr zur Verfügungsstellung von Personal unterliegt:

- a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

f) Beantragung einer Vornamensänderung

- Die Gebühr für die Beantragung einer Vornamensänderungen auf 140 € festzulegen;
- Eine Ermäßigung der vorgenannten Steuer auf 49 € für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
 - lächerlich oder anstößig ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
 - einen fremden Klang hat,
 - verwirrend ist,
 - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
 - lediglich abgekürzt wird.
- Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14 €.
- Ausländische Staatsbürger, welche die belgische Staatsangehörigkeit beantragt haben und ohne Vornamen sind, werden von der Gebühr befreit.

Artikel 4

Die Steuer wird bei der Aushändigung oder der Bestellung des Dokumentes erhoben.

Artikel 5

Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen:

- der Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- der Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- der für bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;

- der Genehmigungen bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- des Ausstellens von Dokumenten für die Gerichtsbehörden, für die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten;

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 c) ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind.

Es wird jedoch eine Ausnahme für die Gebühren gemacht, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen, wie diese im Artikel 5 des Tarifs für Kanzlei- und Konsulargebühren vorgesehen sind und innerhalb des Königreichs erhoben werden.

Artikel 7

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung; somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der diensttuende Generaldirektor,
gez. Y.KEVER

Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 18.04.2023
Der diensttuende Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

